

Unfertiger Zustand der Anlage, welcher die begonnene Abnahme verteilt, gilt ebenfalls als Mangel.

Für die bei Inkrafttreten der Ordnung an die bisherige Kanalisation bereits angeschlossenen Grundstücke ist bei der erstmaligen Einrichtung der Hausentwässerungsanlage zum Zweck des Anschlusses an die Neukanalisation an Stelle der Gebühr zu A 1 eine einmalige Gebühr von 6 M. ohne Zuschläge und an Stelle der Gebühr zu A 2 eine einmalige Gebühr von 3 M. ohne Zuschläge zu zahlen.

Görlitz, den 14. Dezember 1909.

Der Magistrat.

M a ß.

**Tarif des städtischen Krankenhauses an der Girbigsdorfer Straße.**

A. Den Kranken wird gewährt: Wohnung, Beköstigung, Bedienung und ärztliche Behandlung. Die Kosten werden nach drei Verpflegungsklassen berechnet.

**I. Verpflegungsklasse.**

Der tägliche Verpflegungssatz beträgt:

- a) für Einheimische, das sind solche Personen, welche in Görlitz ihren dauernden Wohnsitz haben . . . . . 6,00 M.
- b) für Auswärtige . . . . . 8,00 "

Kinder bis zu 14 Jahren zahlen drei Viertel dieser Sätze.

Den leitenden Ärzten des Krankenhauses steht das Recht zu, für ihre Bemühungen innerhalb der Gebührenordnung vom 15. Mai 1896 zu liquidieren.

**II. Verpflegungsklasse.**

Der tägliche Verpflegungssatz beträgt:

- a) für Einheimische . . . . . 4,00 M.
- b) für Auswärtige . . . . . 6,00 "

Kinder bis zu 14 Jahren zahlen drei Viertel dieser Sätze.

Den leitenden Ärzten des Krankenhauses steht das Recht zu, für ihre Bemühungen bis zum doppelten Betrage des Mindestsatzes der Gebührenordnung vom 15. Mai 1896 zu liquidieren.

Läßt sich ein Angehöriger oder eine sonstige Person als Pfleger in der I. oder II. Verpflegungsklasse mit aufnehmen, so wird für diesen die Hälfte des für Erwachsene geltenden Verpflegungssatzes berechnet. Pfleger und Pflegerinnen, welche nicht mit aufgenommen sind, sondern sich nur mit beköstigen lassen wollen, zahlen in der I. Verpflegungsklasse täglich . . . 2,00 M.  
in der II. " " " . . . 1,50 "

**III. Verpflegungsklasse.**

Der tägliche Verpflegungssatz beträgt:

- a) für einheimische Kranke, sowie für hierorts wohnende Mitglieder hiesiger Krankenkassen oder auswärtiger Krankenkassen, welche hier Zahlstellen haben . . . . . 2,00 M.
- b) für einheimische Kranke, bei welchen auswärtige Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten usw. einzutreten haben, sowie für auswärtige Kranke . . . . . 3,00 "

Kinder unter 14 Jahren zahlen drei Viertel dieser Sätze.

Das Abonnement für das häusliche Dienstpersonal beträgt in dieser Verpflegungsklasse jährlich . . . . . 6,00 "

Den leitenden Ärzten des Krankenhauses steht das Recht zu, für ihre Bemühungen bei Privatkranken von außerhalb, auswärts wohnenden Angehörigen von auswärtigen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften bis zum Mindestsatze der Gebührenordnung vom 15. Mai 1896 zu liquidieren.

B. Für kranke Säuglinge ist nichts zu bezahlen, sofern für die Mutter, die mit in das Krankenhaus aufgenommen ist, der volle Verpflegungssatz der betreffenden Klasse gezahlt wird.

C. 1. Für den Gebrauch des Röntgen-Apparates haben die Kranken der I., II. und III. Verpflegungsklasse zu entrichten:

Für Durchleuchtung mit Aufnahme

- a) der Hand, des Armes, des Fußes, der Unterschenkel, einschließlich Bild . . . . . 5,00 M.
- b) des Kopfes, der Achselgegend, des Oberschenkels, Knies, einschließlich Bild . . . . . 10,00 "
- c) des Brustkorbes, Bauches, Beckens, einschließlich Bild . . . . . 15,00 "

Für Kranke außerhalb des Krankenhauses betragen die Sätze:

zu a . . . 10,00 M., zu b . . . 15,00 M., zu c 25,00 "

Für Durchleuchtungen ohne Aufnahme, d. h. bei welchen eine Platte nicht verwendet wird, werden nur  $\frac{1}{3}$  der Sätze zu C 1 liquidiert.